

INFORMATIVE NOTE



GERMAN DESK

OKTOBER 2015

ERBFÄLLE MIT AUSLANDSBEZUG – DIE NEUE ERBRECHTSVERORDNUNG DER EU

Ab dem 17. August 2015 unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen nun dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Mit der Einführung der Personenfreizügigkeit stieg die Auswanderung von Bürgern innerhalb der Europäischen Union. Immer mehr Personen leben und arbeiten außerhalb ihres Geburtslandes und/oder besitzen Vermögenswerte in verschiedenen Ländern. Oft verteilen sich die Staatsangehörigkeit, der Lebensmittelpunkt und der Ort wo sich die Vermögenswerte einer Person befinden auf verschiedene Länder. Verstirbt ein Bürger mit einem solchen internationalen Hintergrund, kann dies zu umfangreichen rechtlichen Fragen, vor allem im Erbrecht, führen.

Zu dieser durch die Personenfreizügigkeit im Falle eines Erbfalls hervorgerufenen Problematik, ist am 17. August 2015 die Europäische Erbrechtsverordnung (Verordnung EU Nr. 650/2012, EU-ErbVO) in Kraft getreten. Sie regelt welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anwendbar ist.

Diese Verordnung führt nicht zu einem einheitlichen materiellen europäischen Erbrecht, mit ihr wird vielmehr vereinheitlicht, welcher Staat bei grenzüberschreitenden Erbfällen zuständig ist und welches nationale Erbrecht Anwendung findet. Das anzuwendende Recht bezieht sich dann sowohl auf die Zuständigkeit als auch auf das anwendbare Recht.

Die Rechtsverordnung ist auf alle Mitgliedstaaten anwendbar, mit Ausnahme des Vereinten Königreiches, Irland und Dänemark.

Die Verordnung stützt sich auf drei grundlegende Prinzipien:

- Kompetenz über das gesamte Vermögen des Verstorbenen, unabhängig davon, wo es sich befindet
- Allgemeine Regelung: der gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Todes, ohne das hierfür ein Mindestaufenthaltszeitraum festgelegt worden ist
- Das anwendbare Gesetz bezieht sich auf alle Aspekte der Erbschaft

Bisher unterlag sowohl nach Deutschem als auch nach Portugiesischem Recht die gesamte Rechtsfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte.

Ab dem 17. August 2015 unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen nun dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies ist zum Beispiel bei einem Deutschen der in Portugal seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, das portugiesische Erbrecht. Die Anwendung des portugiesischen Erbrechts kann im Einzelfall zu anderen Ergebnissen als nach deutschem Recht führen, da es teilweise erheblich von den deutschen erbrechtlichen Regelungen abweicht, so z. B. in Bezug auf das gemeinschaftliche Testament, eine Rechtsfigur, die es im portugiesischen Recht nicht gibt oder auch die Regelungen zur Enterbung sind verschieden.

Es gibt jedoch die Möglichkeit der Rechtswahl. Das bisher Dargelegte findet nur dann Anwendung, wenn vom Erblasser zu Lebzeiten keine anderweitige Rechtswahl formgerecht getroffen worden ist.

Wenn man seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat aber dennoch wünscht, dass im Fall seines Todes das Erbrecht des Landes anwendbar ist, dessen Staatsangehörigkeit man besitzt, kann man eine entsprechende Rechtswahl treffen. Diese muss entweder ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen (z. B. im Testament) erfolgen, oder sich wenigstens aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung von Todes wegen ergeben.

Wurde eine Verfügung von Todes wegen bereits vor dem 17. August 2015 und somit vor Inkrafttreten der Erbrechtsverordnung nach dem Recht errichtet, welches der Erblasser gemäß dieser Verordnung hätte wählen können, so gilt dieses Recht als das auf die Rechtsfolge von Todes wegen anzuwendende gewählte Recht.

Die Regel ist daher, dass, wenn keine formwirksame Rechtswahl getroffen worden ist, auf einen internationalen Erbfall immer das Erbrecht des Staates Anwendung findet, wo der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dies wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt; dabei wird festgestellt, wo der Schwerpunkt der sozialen Kontakte zu suchen ist, insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht. Als nicht nur vorübergehend gilt stets ein beabsichtigter zeitlicher zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer, kurzfristige Unterbrechungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Ergibt sich jedoch ausnahmsweise aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem „Aufenthaltsstaat“ aufweist, ist – ohne Rechtswahl – auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Zur Vermeidung doppelter Verfahren und vermehrter Kosten ist in dieser neuen Verordnung weiterhin vorgesehen, dass die Erben nun den gesamten Erbschaftsprozess vor nur einer Behörde behandeln können. Hierfür wurde das Europäische Nachlasszeugnis eingeführt. Damit können z. B. die Erben und Testamentvollstrecker ihre Stellung vor jeder Behörde eines Mitgliedstaates nachweisen, ohne dass weitere Formalitäten erforderlich wären. Das Zeugnis entfaltet seine Wirkung in allen Mitgliedstaaten, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf. Es wird vermutet, dass die im Zeugnis enthaltenen Sachverhalte und Angaben zutreffend sind. Dieses Zeugnis ersetzt jedoch nicht den deutschen Erbschein und es besteht auch keine Verpflichtung zur Ausstellung dieses Zeugnisses. Es handelt sich um eine zusätzliche Möglichkeit für den Erbnachweis.

Aus steuerrechtlicher Sicht, soll klargestellt werden, dass das Erbschaftssteuerrecht nicht Gegenstand dieser Verordnung ist. Unabhängig davon, welches Recht auf den Erbfall anzuwenden ist, muss auf das der Erbschaft zugehörige Vermögen, welches sich in Portugal befindet, in Portugal Erbschaftssteuer (hier die sog. Stempelsteuer) bezahlt werden. Die Erbschaftssteuer beträgt in Portugal 10 % vom Vermögenswert des in Portugal gelegenen Vermögens.

Auch wenn die gedankliche Auseinandersetzung mit dem Tod schwierig und von vielen Menschen als verfrüht angesehen wird, ist zur Vermeidung einer ungewollten Anwendung fremden Erbrechts zu raten, sich unabhängig vom Alter, schon heute mit der eigenen Nachlassplanung zu befassen, dies vor allem dann, wenn der gewöhnliche Aufenthalt in einem anderem Staat ist, als der Staat dem man angehört. Nur so können unliebsame Überraschungen, auf Grund der Anwendung eines unbekanntes ausländischen Erbrechts vermieden werden. Die Rechtswahl stellt ein wichtiges Planungsinstrument dar und verhindert auch bei späteren Wohnsitzwechseln eine ungewollte Änderung des anwendbaren Erbrechts.

Zur Vermeidung einer ungewollten Anwendung fremden Erbrechts ist zu raten, sich schon heute mit der eigenen Nachlassplanung zu befassen.

Der vorliegende Newsletter ist darauf gerichtet zwischen Mandanten und Kollegen verteilt zu werden, die darin erteilte Information wurde allgemein und abstrakt erteilt. Sie sollte nicht Grundlage für Entscheidungen sein, ohne eine professionelle qualifizierte Unterstützung im konkreten Fall. Der Inhalt dieses Newsletters darf weder im Ganzen noch auszugsweise ohne ausdrückliche Zustimmung des Verfassers wiedergegeben werden. Für den Fall, dass zusätzliche Erläuterungen zu diesem Thema gewünscht werden, wenden Sie sich bitte an [Anja Noack \(anja.noack@plmj.pt\)](mailto:anja.noack@plmj.pt).

Portuguese Law Firm of the Year
The Lawyer European Awards, 2015-2012

Iberian Law Firm of the Year
Who's Who Legal, 2015, 2011-2006
Chambers European Excellence Awards, 2014, 2012, 2009

Top 50 - Most Innovative Law Firm in Continental Europe
Financial Times - Innovative Lawyers Awards, 2014-2011